



**Umweltinstitut
München e.V.**

Verein zur Erforschung und
Verminderung der Umweltbelastung

Umweltinstitut München e.V. • Landwehrstr. 64a • 80336 München

Landwehrstr. 64a
80336 München

An
Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Bundesallee 50, Gebäude 247
38116 Braunschweig

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 - 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Ihr Zeichen Unser Zeichen Durchwahl E-Mail München, 27.07.2016
(089)307749-24 cv@umweltinstitut.org

Zulassung von Pestiziden mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirkstoff Sulfoxaflor wurde am 18.08.2015 in der EU zugelassen. Aus der EU Pesticides Database ist ersichtlich, dass in den EU-Mitgliedstaaten Österreich, Bulgarien, Tschechische Republik, Irland und den Niederlanden Zulassungsanträge für Pestizide mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor in Bearbeitung sind.¹ Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen vom 17.03.2016² geht hervor, dass dem BVL ebenfalls 3 Zulassungsanträge für sulfoxaflorhaltige Pflanzenschutzmittel vorliegen.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Warum ist Deutschland nicht als Mitgliedstaat, in dem ein Zulassungsverfahren für sulfoxaflorhaltige Pestizide läuft, in der EU-Pestizid-Datenbank eingetragen?
- Wo kann außer in der EU-Pestizid-Datenbank öffentlich eingesehen werden, ob Zulassungsanträge für Pestizide in Deutschland vorliegen?
- Wird ein zonales Zulassungsverfahren für sulfoxaflorhaltige Pestizide angewendet?
- Welches Land ist zonaler bewertender Mitgliedstaat?
- Teilen sich die Mitgliedstaaten einer Zone Aufgaben bezüglich der Prüfung der mit den Anträgen von den Firmen vorgelegten Informationen über

¹ Siehe: <http://t1p.de/neb5>

² Siehe: Drucksache 18/7810; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807810.pdf>

Wirksamkeit, Toxikologie, das Rückstands- und das Umweltverhalten der Pestizide? Wenn ja, welches Land übernimmt welche Aufgaben?

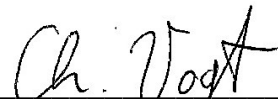
- Sind die zuständigen deutschen Behörden in die Überprüfung des Zulassungsantrags für sulfoxaflorhaltige Pestizide miteinbezogen?
- Welche deutschen Behörden sind an der Überprüfung von Zulassungsanträgen für Pestizide mit jeweils welchen Aufgaben beteiligt?
- Wie wird die Überprüfung der sulfoxaflorhaltigen Pestizide durchgeführt?
- Übernimmt Deutschland bei Nichtbeteiligung am Verfahren die Ergebnisse des berichterstattenden Staates nach Beendigung der Prüfung, oder führt es zusätzlich eigene Überprüfungen durch?
- Liegen die in der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1295 DER KOMMISSION vom 27. Juli 2015 genannten, noch vorzulegenden Informationen des Antragstellers insbesondere über die Bienengefährlichkeit des Wirkstoffes Sulfoxaflor, inzwischen vor?
- Wann kann mit einer Entscheidung über die Zulassungsanträge für sulfoxaflorhaltige Pestizide gerechnet werden?

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Genehmigung oder nicht-Genehmigung von Pestiziden mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor um eine Maßnahme handelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne des Umweltinformationsgesetzes auswirkt und bitten daher um eine Beantwortung dieser Fragen innerhalb eines Monats.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Bär
Referent für Agrar-
und Handelspolitik



Christine Vogt
Referentin für Landwirtschaft
und Gentechnik